

# 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

## I. Allgemeine Änderung

In § 3 (Gebührenfreiheit) Abs. 3 wird die Nennung des „§ 6“ in „§ 5“ geändert.

## II. Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung aufgrund von Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

### A.

Die Auflistung der einzelnen Gebührentatbestände der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührensatzung wird für **Amtshandlungen nach dem BauGB** um den Punkt B.3.15 ergänzt. Es werden folgende Tarifstellen eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.3.	Liegenschafts- und Baubereich	
B.3.15	Genehmigung nach § 144 BauGB in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB (Entwicklungsgenehmigung) - je angefangene 60 Minuten	12,00

### B.

Die Auflistung der einzelnen Gebührentatbestände der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührensatzung wird für Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) und der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - um den Punkt B.2.4 ergänzt. Es werden folgende Tarifstellen eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.2.4	<b>Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz</b>	
B.2.4.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	254,00 - 1960,00
B.2.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	152,00 - 980,00
B.2.4.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	125,00 - 490,00
B.2.4.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	62,00 - 245,00
B.2.4.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	12,00
B.2.4.6	Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	13,00

B.2.4.7	Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	25,00
B.2.4.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 - 490,00
B.2.4.9	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG) mit/ohne Auflagen	76,00 - 490,00
B.2.4.10	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	12,00
B.2.4.11	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer 1 bis 10, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	6,00 € bis max. 50 Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr
B.2.4.12	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit keine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	nach C.3. des Gebührenverzeichnisses

### III. In Krafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 28.08.2018

gez. H. Schreiber  
Der Bürgermeister